

Beschluss-Vorlage 2021/0198 zur Sitzung am 08.06.2021  
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

**Betreff:** Möglichkeiten der Hybridsitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse nach Art. 47a, 120 b BayGO

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Kosten der Gesamtmaßnahme  
(nur bei Teilvergaben)

Folgekosten  
einmalig  
lfd. jährl.

Kosten lt. Kostenschätzung  
Euro

Euro

Euro

Veranschlagt  
im Ergebnis-HH  
2021

im Investitions-HH  
2021

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

### Rahmenbedingungen

Mit Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021 ermöglichte der Bayerische Gesetzgeber die Durchführung von hybriden Sitzungen für Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass Stadtratsmitglieder mittels Ton- und Bildübertragung an Sitzungen teilnehmen können. Zum einen soll dies die Bewältigung der Pandemie unterstützen, aber auch generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamts mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen wurde vom Gesetzgeber zunächst befristet bis 31.12.2022.

Ein IMS (Schreiben des Staatsministeriums des Innern) vom 29.04.2021 gibt nun Umsetzungshinweise für die Kommunen (siehe Anlage, nur über Session).

Ausgangspunkt ist der weiterhin geltende Sitzungszwang, so dass nach wie vor eine Präsenzsitzung vorzubereiten und durchzuführen ist. Neu ist nun die Möglichkeit, dass Stadtratsmitglieder entweder durch Anwesenheit „in Präsenz“ oder mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen können.

Der Kommune wird dabei ein weiterer Ausgestaltungsspielraum eingeräumt. Zum Beispiel kann die Anzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden oder abhängig gemacht werden von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. Auch die Begrenzung der Möglichkeit auf einzelne Sitzungsarten (Stadtrat/Ausschüsse), die Beschränkung auf öffentliche Sitzungen oder ein Ausschluss der Zuschaltmöglichkeiten für bestimmte Beratungsgegenstände (Grundstücksangelegenheiten, Planverfahren, etc.) ist möglich.

Das Innenministerium empfiehlt, von vornherein Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass mehr Gremienmitglieder an einer Sitzung per Zuschaltung teilnehmen wollen als ggf. zahlen- oder quotenmäßig zugelassen wurden. Die Kriterien müssen dabei insbesondere dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit und dem Willkürverbot entsprechen (z.B. Reihenfolge der Anmeldung, Losverfahren, Aufteilung von Kontingenten auf Fraktionen analog der Rechtsprechung zur Spiegelbildlichkeit, etc.).

Die persönliche Anwesenheit des Oberbürgermeisters oder - im Falle seiner Verhinderung - seiner Vertreter\*in als Sitzungsleiter\*in ist weiterhin zwingend erforderlich.

Nehmen Stadtratsmitglieder per Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teil, so gelten sie als anwesend. Das heißt, sie nehmen an Beratung und Abstimmung teil. An Wahlen (z.B. der Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder) können zugeschaltete Mitglieder nicht teilnehmen, ihre Stimme gilt als Enthaltung. Bei einer Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern zu nichtöffentlichen Sitzungen liegt es im Rahmen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht in der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds, dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Auch muss gewährleistet sein, dass während der Sitzung keine Möglichkeit für den unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann. U.a. sind Sprachassistenzsysteme (z.B. Alexa) im gleichen Raum unzulässig.

Ausgeschlossen ist die Zuschaltung für die Behandlung von Tagesordnungspunkten mit Geheimhaltungsgründen im Sinne des Art. 56a GO (Belange der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder).

Die Möglichkeit der Ton-Bild-Zuschaltung gilt nur für Mitglieder des Stadtrats, einschließlich der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder. Sie kann vom Stadtrat auf Verwaltungsmitarbeiter\*innen und dritte für Sitzungen zugelassene Personen (Gutachter, Sachverständige, etc.) übertragen werden.

Die Ton-Bild-Übertragung muss gewährleisten, dass sich der Oberbürgermeister (bzw. seine Vertreterinnen) und die Stadtratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Darüber hinaus müssen die zugeschalteten Stadtratsmitglieder in öffentlicher Sitzung auch von der im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit visuell und hörbar wahrgenommen werden können (zum Datenschutz s.u.).

Die Stadt trägt die Verantwortung dafür, dass die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung per Ton-Bild-Übertragung während der gesamten Sitzung gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, darf die Sitzung nicht begonnen oder weitergeführt werden, bis die Störung behoben ist. Der Verantwortungsbereich der Stadt hängt dabei von der Ausgestaltung der Zuschaltmöglichkeit durch die Stadt ab. So kann die Stadt sich darauf beschränken, lediglich die Plattform für die Zuschaltmöglichkeit vorzuhalten. Stellt die Kommune lediglich die Plattform für den Zugang zur Verfügung und ist mindestens ein Mitglied zugeschaltet, wird vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung eines anderen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. Auch das Risiko einer allgemeinen Netzstörung geht zu Lasten der einzelnen Stadtratsmitglieder.

Die Stadt kann die Stadtratsmitglieder aber auch mit der technischen Ausstattung versorgen (wie mit iPads/Laptops ja bereits erfolgt) und gegebenenfalls zusätzlich auch die laufende Systembetreuung für die Ausstattung übernehmen. Je mehr die Stadt den Stadtratsmitgliedern an technischer Ausstattung

und Systembetreuung zur Verfügung stellt, desto größer ist ihr Verantwortungsbereich für etwaige Störungen bei der Bild-Ton-Übertragung. Kann ein Stadtratsmitglied aus einem im Verantwortungsbereich der Stadt liegenden Grund nicht per Zuschaltung an einer Sitzung teilnehmen, führt das zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums. Nur, wenn die Stadt in einem solchen Fall beweisen kann, dass die Störung nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, so sind Beschlüsse auch ohne Mitwirkung des betroffenen Stadtratsmitglieds wirksam. Die Verantwortlichkeiten über den Zugang müssen daher genau geregelt werden.

Grundsätzlich müssen die Kommunen Sorge dafür tragen, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) eingehalten werden. Die genutzten Dienste sollen nur innerhalb der EU betrieben werden. Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt im Sinne der Datensicherheit Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal verarbeitet werden. Externe Anbieter im Rahmen einer Auftragsverarbeitung können in Betracht gezogen werden. Videokonferenzsysteme, die ohne klare vertragliche Regelungen ausschließlich bei den jeweiligen, ggf. außereuropäischen Anbietern laufen, „sollten nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden“, wobei einige Videokonferenzsysteme durch das Landesamt für Sicherheit in der Datenverarbeitung (LSI) zugelassen wurden und es sich hierbei um die preisgünstigste und bei einigen Kommunen bereits im Einsatz befindliche Lösung handeln würde.

Falls der Stadtrat die Übertragung von Bild und Ton zugelassen hat, ist keine weitere Einwilligung von Sitzungsteilnehmern nötig. Dann sind nicht nur alle Stadtratsmitglieder daran gebunden, sondern auch der Oberbürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter\*innen und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und ihres Tones im Sinne der Wahrnehmbarkeit aller Teilnehmer\*innen auch nicht widersprechen. Gleiches gilt für Zuschauer\*innen öffentlicher Sitzungen. Es wird jedoch empfohlen, Übersichtsaufnahmen so einzustellen, dass der Bereich der Zuschauer\*innen möglichst ausgespart bleibt. Anders verhält es sich bei einem möglichen öffentlichen Streaming von Sitzungen, das gesondert geprüft werden muss. Hier sind Einzelzustimmungen der Sitzungsteilnehmer\*innen erforderlich.

Die Ton-Bild-Übertragung kann bis Ende 2021 durch Beschluss der Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates (einschließlich des Oberbürgermeisters) herbeigeführt werden. Soll die Bestimmung bis Ende 2022 gelten, so muss die Geschäftsordnung bis 31.12.2021 entsprechend geändert werden.

Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung über den 31.12.2022 hinaus wird auf Grundlage der Erfahrungswerte von der Staatsregierung im Jahr 2022 entschieden.

Die Umsetzung der Kommunen ist bisher unterschiedlich. Im Landkreis FFB hat sich z.B. Maisach dagegen und Puchheim dafür entschieden. Eichenau hat bereits die erste Hybridsitzung durchgeführt.

### **Technische und personelle Voraussetzungen**

Für die Durchführung von Hybridsitzungen bei der Stadt Germering müssten zunächst die technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Laut Sachgebiet IuK werden für den Sitzungssaal im Rathaus zwei festinstallierte Kameras über dem Eingangsbereich benötigt, um die Stadtratsmitglieder im Gesamten übertragen zu können. Zusätzlich wird eine steuerbare Kamera benötigt, um die jeweiligen Redner\*innen einblenden zu können. Ein Misch- und Bedienpult zur Steuerung der Kamera kommt hinzu. Zwei Computer (redundant) zur Übertragung mit jeweils unabhängiger Internetverbindung und die Anbindung der Sprechanlage an die Übertragungstechnik für bessere Audioqualität sind nötig. Die Materialkosten belaufen sich ungefähr auf €

15.000, hinzu kommen die Kosten für bauliche Maßnahmen (Elektroarbeiten, Öffnen von Decke und Boden zur Kabelverlegung und für den Geräteanschluss) von ca. € 10.000, alle Beträge jeweils zzgl. MwSt.

Für die Sitzungen im Orlandosaal der Stadthalle werden zusätzlich 3 mobile, drahtlose, steuerbare Kameras inkl. Stativ benötigt, um die Gesamtheit der Teilnehmer\*innen und die Redner\*innen zu übertragen. Eine mobile Computeranlage inkl. Misch- und Bedienpult zur Steuerung der Kameras kommt hinzu. Eine mobile drahtlose Sprech- und Lautsprecheranlage mit Anbindung an die Übertragungstechnik, Beamer und Leinwand werden benötigt. Ein mobiler Internetzugang wäre von Vorteil, da nicht immer Internetkapazität in ausreichender Qualität vorhanden ist. Die Kosten belaufen sich hier, grob geschätzt, auf € 30.000.

Darüber hinaus benötigt die Stadt eine Softwarelizenz für ein Videokonferenzsystem für ca. € 2.000 pro Jahr.

Für die Begleitung der Ein- und Durchführung wird ein externer Projektplaner benötigt.

Die technisch konforme Betreuung der Hybridsitzungen kann mit dem momentanen Personalstand im Sachgebiet Information und Kommunikation nicht erfüllt werden. Hinzu kämen also Kosten für Personal oder für extern Anbietende.

Die Stadt hat für alle Mitglieder des Stadtrates, die ein Endgerät wollten, einen Laptop oder ein Tablet zur Verfügung gestellt. Sollte sich der Stadtrat entscheiden, für Hybridsitzungen allen Stadt\*rätinnen ein Gerät zur Verfügung zu stellen, kommen Kosten von ca. € 10.000 hinzu.

### **Überlegungen zur Umsetzung:**

Nach Abwägung der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Gegebenheiten der Stadt wäre ein Vorschlag, die Durchführung von Hybridsitzungen momentan auf Sitzungen des Stadtrats und die Möglichkeit der Zuschaltung von bis zu zehn Personen zu begrenzen. Dieses Vorgehen würde einen Test der Hybridsitzungen ermöglichen, die Überschaubarkeit (visuellen und auditiven Kontakt) ermöglichen und die Anschaffungskosten für die technischen Voraussetzungen auf eine Räumlichkeit begrenzen. (Orlandosaal oder Sitzungssaal? = sinkende Inzidenzwerte und Impffortschritt).

Bei positiven Erfahrungen bis Jahresende 2021 könnten die Vorgaben erweitert werden und eine Umgestaltung der Geschäftsordnung für 2022 in Betracht gezogen werden.

Es wird um grundsätzliche Beratung gebeten.

### **Beschlussvorschlag (wird gegebenenfalls in der Sitzung umformuliert):**

- a) Der Stadtrat beschließt, Hybridsitzungen grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, für die genaueren Bestimmungen einen Vorschlag zu formulieren, der dem Stadtrat am 06.07.2021 zur abschließenden Abstimmung vorgelegt wird.

Der Vorschlag soll formuliert werden für die Zuschaltung

- zu folgenden Sitzungen: \_\_\_\_\_
- für eine Anzahl von Personen: \_\_\_\_\_

Folgende Gründe berechtigen zur Teilnahme per Ton-Bild-Zuschaltung:

- \_\_\_\_\_
- Es wird keine Angabe von Gründen benötigt.

Bei einer Überzahl von Anmeldungen für eine Zuschaltung per Ton und Bild wird nach dem Prinzip \_\_\_\_\_ ausgewählt.

Die Stadt stellt den Stadtratsmitgliedern zur Zuschaltung \_\_\_\_\_ als technische Ausstattung zur Verfügung.

- b) Ebenso wird die Verwaltung ermächtigt, Angebote zur Umsetzung von Hybridsitzungen im o.g. Rahmen einzuholen und ebenfalls im Stadtrat vorzustellen.

Renate Konrad, Dagmar Hager, Helmut Fetsch

genehmigt OB

zu Top 4 öffentlich, IMS Staatsministerium des Innern